

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Errichtung
eines Regenwasserrückhaltebeckens
für das Wohngebiet „Huxburg“

bearbeitet für: Gemeinde Senden
Fachbereich Planen, Bauen
und Umwelt
Münsterstr. 30
48308 Senden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
22. Oktober 2020





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten 41102 (Senden) und 41111 (Ottmarsbocholt).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
5.5	Kartierungen zum benachbarten B-Plangebiet.....	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Vogelarten des Offenlands	11
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
6.3	Nahrungsgäste	12
6.4	Sonstige planungsrelevante Arten.....	13
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
•	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	14
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	14
9	Literatur.....	15
10	Anhang.....	17
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	17



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des RRB östlich der B 235 – Luftbildübersicht6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens.....8
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....10
Tab. 3: Verbotstatbestände für Vogelarten des Offenland11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten12
Tab. 5: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste.....13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Senden plant die Entwicklung eines Wohngebietes im nördlichen und östlichen Anschluss an das Baugebiet „Mönkingheide-Langeland“, östlich der B 235 durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Huxburg“. Die Entwässerung des Wohnbaugebiets erfolgt vorwiegend nach Norden und dann in westliche Richtung zur Stever hin. Zur Drosselung von Abflussspitzen soll nördlich des Geltungsbereichs ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB) eingerichtet werden.

Das RRB hat eine Größe von etwa einem Hektar und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nördlich auf einer von einer Baumschule genutzten Ackerfläche.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (03.03.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der geplante Standort des RRB liegt nördlich des Wohnbaugebiets Huxburg im Norden von Senden auf dem Flurstück 56, Flur 14, Gemarkung Senden östlich der B 235 in der Bauerschaft Bredenbeck. Das gesamte Flurstück ist etwa 2,1 Hektar groß und wurde über Jahre von einer Baumschule zur Anzucht von Bäumen und Sträuchern genutzt. Im Süden grenzt der Schlag an die Straße „Bredenbeck“ an. Nach Osten, Norden und Westen schließen weitere Ackerflächen an. Etwa 100 m nordöstlich erstreckt sich das relativ große Waldgebiet der Mönkingheide.

Das geplante RRB wird auf einer Fläche von ca. einem Hektar im Norden des Grundstücks eingerichtet. Das Grundstück wird im Ist-Zustand zu drei Seiten im Osten, Norden und Westen von einem Entwässerungsgraben umgeben. Der Eingriffsbereich wird an der Südseite jenseits des Grabens von vier Eichen gesäumt. Auf der Außenseite des Grabens sind an jeder Seite junge Obstbäume vorhanden. Die Nutzung der Fläche als Baumschule hat zur Folge, dass die Fläche zwar regelmäßig bearbeitet und befahren wird aber dennoch nie flächendeckend bewachsen ist. Obwohl sowohl eine mechanische als auch eine chemische Unkrautbekämpfung stattfindet, zeichnet sich die Fläche im Vergleich zu Ackerflächen mit Getreide, Raps oder Mais durch einen hohen Anteil an Wildkräutern aus.

Im Jahr 2020 wurde ein Großteil der Baumschulfläche in einen Maisacker umgenutzt. Im Norden der Fläche sind jedoch einige der Baumschulpflanzen übrig geblieben.



Abb. 1: Lage des RRB östlich der B 235 – Luftbildübersicht

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen



4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung werden die verbliebenen Gehölze der Baumschule beseitigt. Die Gehölze sind allesamt zu jung, um tiefe Baumhöhlen zu besitzen, die von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen könnte. Es sind aber Nester von frei im Geäst oder in Bodennähe brütenden Vögeln, wie z.B. Buchfink, Goldammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise oder Zaunkönig zu erwarten. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Vogelarten kommen und somit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen.

Der Bau des RRB selbst wird mit erheblichen Erdarbeiten und somit der wochenlangen Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der Einrichtung von temporären Baustraßen einhergehen. Durch diese Störung können benachbarte Vorkommen planungsrelevanter Arten, z.B. am Boden brütende Feldvögel beeinträchtigt werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Anlage des RRB auf einer vormals als Baumschulstandort genutzten Ackerfläche bedeutet eine strukturelle Veränderung. Entscheidender Faktor ist der Verlust der auf und an der Fläche stehenden Gehölze. In diesen Gehölzen kamen mit Sicherheit Nester von frei im Geäst brütenden Singvögeln vor. Der Verlust dieser Strukturen zwingt diese Brutvogelvorkommen zum Abwandern und zum Ausweichen auf andere Strukturen. Es ist somit zu prüfen, ob die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG somit nicht berührt wird.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Der Betrieb des RRB zeichnet sich durch episodische Wasserstandsschwankungen und durch relativ seltene Besuche durch Wartungspersonal aus. Die Pflegeeingriffe werden sich auf periodische Mahd und eventuelle Gehölzrückschnitte beschränken. Insgesamt wird durch den Verzicht auf Düngemittel und Herbiziden eine im Vergleich zu den umliegenden Ackerflächen naturnähere Fläche entstehen.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Nordwestlich des Vorhabens befindet sich das Naturschutzgebiet „Laub- und Bruchwald nördlich von Senden“ mitsamt zweier gesetzlich geschützter Biotope (Erlenbruchwald und Stillgewässer). Der Wald ist auch als schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
COE-106	Laub- und Bruchwald nördlich von Senden	110 m westlich	keine Angaben
BK-4110-0035	Eichen-Buchenwald nördlich Senden westlich der B 235	110 m westlich	keine Angaben

In den Objektbeschreibungen des Naturschutzgebiets und des schutzwürdigen Biotops sind keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vorhanden. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage vom 18.05.2020).

Im Umkreis von 500 m um das geplante RRB befinden sich keine Eintragungen zu geschützten Arten im Fundortkataster.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten 41102 (Senden) und 41111 (Ottmarsbocholt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel



- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das geplante RRB liegt im äußersten Osten des Messtischblattquadranten (MTBQ) 41102 (Senden). Aus diesem Grund wird der östlich angrenzende MTBQ 41111 (Ottmarsbocholt) mit ausgewertet. Beide Quadranten befinden sich in der atlantischen Region. Sie nennen zusammen 44 Vorkommen planungsrelevanter Tierarten aus 3 Artgruppen. Nur ein kleiner Teil dieser Arten kann auf der vom RRB beanspruchten Fläche vorkommen. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 1. Potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten sind fett markiert.

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten 41102 (Senden) und 41111 (Ottmarsbocholt)

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q41102	Q41111
Säugetiere						
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G		x
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G		x
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓		x
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G		x
5.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Art vorhanden	U		x
6.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U		x
7.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U		x
8.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G		x
9.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G		x
10.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	x	x
Vögel						
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U		x
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	x	x
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	x
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	x	
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	x	
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	x	x
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
11.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	x	x
12.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvorkommen	U		x
13.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	x	x
15.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
16.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	x	x
17.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	x	x
18.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
19.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	x	x



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q41102	Q41111
20.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U	x	
21.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	x	x
22.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	x	x
23.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	x	x
25.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	x	x
26.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G		x
27.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	x	x
28.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	x	x
29.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U		x
30.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
31.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	x	x
32.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
33.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	x	x
Libellen						
1.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Art vorhanden	U		x

LANUV 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund des jungen Alters der Gehölze sind auch Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbrüter nicht anzunehmen, so dass hier vorwiegend frei im Geäst brütende Vögel anzunehmen sind. Hierzu gehört auch die planungsrelevante Art Bluthänfling.

Für eine Reihe weiterer planungsrelevanter Arten kann diese Fläche als Nahrungshabitat eine Rolle spielen, ist aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht als essenziell zu bezeichnen.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 03.03.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	kleiner Trupp auf der Fläche (z.T. Durchzügler)
2.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	in den Eichen südlich singend
3.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	in der Umgebung
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	auf der Fläche Nahrung suchend

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 4 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.



5.5 Kartierungen zum benachbarten B-Plangebiet

In der Saison 2015 wurde in dem südlich gelegenen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der B 235, nördlich und östlich der Siedlung Mönkingheide-Langeland“ eine Brutvogelkartierung und eine Erfassung der Fledermausfauna durchgeführt (öKon 2020).

Im Rahmen dieser Begehungen wurden die drei Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Es wurde angenommen, dass zumindest Zwergfledermäuse an den Gebäuden der Umgebung Quartiere haben. Insbesondere die Gehölzstrukturen stellen wichtige Nahrungshabitate für Fledermäuse dar.

Die Brutvogelkartierung in 2015 stellte für den Geltungsbereich und die nahe Umgebung Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Star fest. Diese Arten sind sämtlich von den relativ wildkrautreichen Flächen der Baumschule als essenzielles Nahrungshabitat abhängig.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vogelarten des Offenlands

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche, die vormals als Baumschulfläche genutzt wurde, in Anspruch genommen. Diese Fläche ist an der Westseite von vier großen Eichen gesäumt. Ebenso stehen randlich außerhalb der Fläche einige Obstbäume. Allein aufgrund dieser Gehölzstrukturen ist ein Vorkommen von am Boden brütenden Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn nicht zu erwarten. Aus den benachbart abgelaufenen Kartierungen und den öffentlich zugänglichen Daten lässt sich ebenso nicht ableiten, dass in dem Bereich traditionell besetzte Reviere von Offenlandarten vorhanden sind.

Eine Baufelddräumung und auch die Bewegung von Menschen und Maschinen können somit, selbst wenn sie zur Brutzeit stattfinden, keine Brutvorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten beeinträchtigen. Baubedingte Verletzungen des Tötungsverbots sind nicht zu erwarten.

Die Planung des RRB stellt in dem Grenzbereich zur Offenlandschaft nördlich ein relativ naturnahes Biotop dar. Es steht einer Wiederbesiedelung der nördlich angrenzenden Ackerflächen durch Feldvögel nicht entgegen.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Vogelarten des Offenland

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für die Baufeldfreiräumung werden alle verbliebenen Bäume der Baumschule gerodet.

Die Bäume sind sämtlich zu jung, als dass sie Höhlen, Spalten oder sonstige Strukturen, in denen Fledermäuse Quartiere beziehen könnten, aufweisen. Selbiges gilt für in Baumhöhlen brütende Vögel, wie z.B. Gartenrotschwanz, Steinkauz oder Trauerschnäpper.

In den jungen Gehölzen sind Brutvorkommen von Vögeln, die frei im Geäst Nester bauen, nicht auszuschließen. Dies betrifft wahrscheinlich Ringeltauben und zumeist ungefährdete Singvögel, wie Amseln, Buchfinken, Goldammern, Rotkehlchen oder Zilpzalpe. Möglicherweise kommt auch ein Brutpaar der in dem benachbarten B-Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Singvogelart Bluthänfling hier vor.

Unabhängig von der Gefährdung der hier anzunehmenden Vogelarten wird die kleinflächige Gehölzbeseitigung nicht als Verletzung des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt. Das Schädigungsverbot wird nur berührt, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Da alle der o.g. Vogelarten in vorwiegend jungen Gehölzen brüten, ist davon auszugehen, dass diese in der nahen Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden. Junge Gehölze, wie im Eingriffsbereich vorhanden, finden sich in nahezu jedem Hausgarten. Sie sind an den benachbarten Häusern vorhanden und entstehen großflächig in dem südlich geplanten Wohngebiet neu.

Da die Fläche von einem Baumschulgelände in ein relativ störungsarmes und ungespritztes Stück Landschaft umgewandelt wird, ist hier nicht von einer Vernichtung von Nahrungshabitaten auszugehen. Eine Verletzung des Tatbestands der Schädigung über die Vernichtung von Nahrungshabitaten ist somit nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung der Tötung ist es ausreichend, die verbliebenen Gehölze der Baumschule außerhalb der Brutzeit der potenziell dort vorkommenden Vogelarten zu beseitigen. Wenn die Gehölzbeseitigung innerhalb des gesetzlich formulierten Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgt, kann die Tötung von Vögeln mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Nahrungsgäste

Neben den direkt auf dem Gelände vorkommenden Arten ist auf der Fläche auch mit sporadisch bis regelmäßig auftretenden Nahrungsgästen zu rechnen. Die Fläche kann tagsüber von Greifvögeln, wie Mäusebussard, Sperber und Turmfalke auf der Jagd nach Mäusen und Kleinvögeln aufgesucht werden. Schwalben jagen über der Fläche nach Insekten. Nachts sind jagende Eulen



nicht auszuschließen. Die benachbart durchgeführten Fledermausuntersuchungen legen nahe, dass auch diese Fläche nachts von jagenden Zwerg- und Breitflügelfledermäusen angefliegen wird.

Die Einrichtung des RRB bewirkt zwar eine Änderung der Landnutzung und Beseitigung einiger Gehölze. Im Zielzustand wird aber eine ca. 1 ha große Fläche ohne Düngung, Biozide und mit extensiver Nutzung ein mindestens ebenso ergiebiges Nahrungshabitat für die o.g. Arten darstellen.

Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG durch die Beseitigung essenzieller Nahrungsflächen ist nicht abzuleiten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Der Eingriff erfolgt auf einer intensiv als Acker bzw. Baumschule genutzten Fläche. Es liegen anhand der Struktur und Ausstattung der Fläche keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten, wie z.B. Amphibien, Reptilien, Gefäßpflanzen oder Insekten, vor.



7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgende Maßnahme ist erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)**

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Einrichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens" bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.2)**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für die Artgruppe der frei in Gehölzen brütenden Kleinvögel wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2020): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 18.05.2020).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 18.05.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 18.05.2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 18.05.2020).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- ÖKON GMBH (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der B 235, nördlich und östlich der Siedlung Mönkingheide-Langeland“. 26. März 2020. Münster.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Buchfink, Goldammer)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS MTBQ 41102 (Senden) / 41111 (Ottmarsbocholt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Zur Herstellung des RRB müssen einige verbliebene Gehölze der Baumschule beseitigt werden. In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Goldammer, u.a.) Fortpflanzungsstätten besitzen. Auch Nistplätze der gefährdeten Art Bluthänfling sind nicht sicher auszuschließen Im Zuge der Bauaufreimung werden die Gehölze bis auf die am Rand stehenden Obstbäume und die vier angrenzend stehenden Eichen beseitigt. Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		